



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 942 Datum: 17.02.2014

**Prüfungsordnung für die Externenprüfung
zum Master of Science in Finance der
Universität Hohenheim**

Prüfungsordnung für die Externenprüfung zum Master of Science in Finance der Universität Hohenheim

Vom 17. Februar 2014

Auf Grund von § 33, § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241), hat der Senat der Universität Hohenheim am 5. Februar 2014 die nachstehende Neufassung der Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 17. Februar 2014 seine Zustimmung zu der Prüfungsordnung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich und Akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt die Masterprüfung für an der Universität Hohenheim nicht immatrikulierte Studierende als Externenprüfung gemäß § 33 LHG zum Master of Science in Finance an der Universität Hohenheim.
- (2) Zur Abnahme der Externenprüfung nach dieser Prüfungsordnung schließt die Universität Hohenheim eine Kooperationsvereinbarung mit einem externen Bildungsträger, der eine ordnungsgemäße Vorbereitung auf diese Externenprüfung durch die Durchführung eines Weiterbildungsprogramms gewährleistet.
- (3) Nach bestandener Externenprüfung verleiht die Universität Hohenheim durch die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften den akademischen Master-Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

§ 2 Ziel der Externenprüfung und Prüfungsfrist

- (1) Ziel der Externenprüfung zum Master of Science in Finance und des zu ihrer Vorbereitung dienenden Weiterbildungsprogramms ist es, durch die Verbindung von Lehre und Praxis eine wissenschaftliche und anwendungsbezogene Qualifikation auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft zu vermitteln.
- (2) Durch die Externenprüfung soll festgestellt werden, ob die Teilnehmer am Weiterbildungsprogramm vertiefte Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge der Studieninhalte überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse im Bereich Finanzwirtschaft umzusetzen.
- (3) Die Externenprüfung soll in der Regel innerhalb von 2 Jahren seit der Zulassung zur Externenprüfung erfolgreich abgelegt worden sein. Diese Prüfungsfrist erfasst alle dafür erforderlichen Prüfungsleistungen, einschließlich der Master-Thesis, jedoch nicht die Projektstudie gemäß § 17.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung

- (1) Zur Externenprüfung kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen nachweist:
 1. ein abgeschlossenes Bachelorstudium von nicht weniger als 6 Semestern bzw. ein diesem Hochschulgrad entsprechender Abschluss im Bereich Wirtschaftswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaften oder in weiteren Bereichen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Qualifikation trifft der Zulassungsausschuss;
 2. berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr im Bereich Finanzwirtschaft, insb. bei Banken, Versicherungen oder Bausparkassen oder in sonstigen einschlägigen Bereichen;
 3. hinreichende Vorbereitung auf die Externenprüfung; der Nachweis wird insbesondere durch die Teilnahme an einem vorbereitenden Weiterbildungsprogramm erbracht, der auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit der Universität Hohenheim von einem externen Bildungsträger durchgeführt wird.
- (2) Über die Zulassung zur Externenprüfung sowie die Anerkennung eines Nachweises als hinreichende

Vorbereitung entscheidet der Zulassungsausschuss für die Externenprüfung. Der Zulassungsausschuss setzt sich zusammen aus mindestens zwei Professoren, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angehören und im Masterstudiengang prüfungsberechtigt sind. Diese werden vom Fakultätsvorstand der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bestellt.

- (3) Zur Externenprüfung wird nicht zugelassen, wer an einer Hochschule als Studierender immatrikuliert ist oder in einem Studiengang, der mit dem Fach, in dem die Externenprüfung abgelegt werden soll, verwandt ist, eine Hochschulprüfung oder eine Externenprüfung endgültig nicht bestanden hat oder einen Prüfungsanspruch verloren hat.
- (4) Teilnehmern, die in ihrem Bachelor-Studium weniger als 210 ECTS-Punkte erworben haben, können im Rahmen der Zulassung Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkte nach den Bestimmungen des § 19 Absatz 2 und 3 anerkannt werden. Im Übrigen müssen die Bewerber/innen, die zum Zeitpunkt der Zulassung durch den ersten Hochschulabschluss weniger als 210 ECTS-Punkte nachgewiesen haben, eine Projektstudie gemäß § 17 erstellen. Die Einzelheiten regelt § 17.

§ 4 Programmaufbau, Module und Leistungserbringung

- (1) Die Vorbereitung auf die Externenprüfung im Rahmen des Weiterbildungsprogramms erfolgt in Teilzeit und wird in Form von Studienblöcken durchgeführt. Das Weiterbildungsprogramm setzt sich aus einem Pflicht- und einem Wahlbereich zusammen. Der Pflichtbereich gliedert sich nochmals in einen Grundlagen- und einen Schwerpunktbereich. Weitere Einzelheiten regelt die Prüfungsübersicht (Anlage 1).
- (2) Im Rahmen des regulären Weiterbildungsprogramms können maximal 90 ECTS-Punkte erreicht werden.
- (3) Das Weiterbildungsprogramm ist in allen Teilen modular aufgebaut. Ein Modul entspricht gemäß § 5 in der Regel einem Arbeitsaufwand von 3 bzw. 6 ECTS-Punkten.
- (4) Im Anschluss an das betreffende Vorbereitungsmodul werden Modulprüfungen erbracht, die Bestandteil der Externenprüfung sind. Modulprüfungen werden in der Regel mit einer Note gemäß § 10 Absatz 3 und 4 bewertet. Im Wahlbereich sind auch unbenotete Modulprüfungen möglich.

§ 5 Leistungspunkte

- (1) Allen Modulen nach § 4 werden gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) Leistungspunkte (European Credits, ECTS-Punkte) zugeordnet. Dabei bemisst sich die Zahl der ECTS-Punkte nach dem zum erfolgreichen Abschluss des Moduls erforderlichen Zeitaufwand (Workload).
- (2) Die für eine Modulprüfung nach dieser Prüfungsordnung vorgesehenen ECTS-Punkte werden nur erteilt, wenn bei benoteten Modulen eine mindestens ausreichende Leistung gemäß § 10 erzielt oder ein unbenotetes Modul des Wahlbereichs bestanden wurde.
- (3) Die ECTS-Punkte geben die quantitative Bedeutung der Leistung an. Der individuelle Erfolg wird mit Noten bewertet. Jede Note ist daher gemäß § 9 für die Errechnung von Gesamtnoten anhand der ECTS-Punkte zu gewichten.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums müssen insgesamt zusammen aus Bachelor- und Master-Studium 300 ECTS-Punkte nachgewiesen werden.

§ 6 Modulprüfungen, Prüfungsanforderungen, Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Die Externenprüfung zum Master of Science in Finance besteht aus den in der Anlage 1 jeweils aufgeführten Modulprüfungen.
- (2) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich zeitnahe im Anschluss an das betreffende Vorbereitungsmodul des Weiterbildungsprogramms erbracht.
- (3) Die Modulprüfungen können bestehen aus
 1. schriftlichen Klausuren,
 2. mündlichen Prüfungen,
 3. Fallstudien,
 4. Seminar-, Hausarbeiten und Referaten,
 5. Projektstudien,

6. Master-Thesis.

- (4) Nicht bestandene Modulprüfungen können unbegrenzt wiederholt werden. Dies gilt nicht für die Projektstudie gemäß § 17 und die Master-Thesis, diese können nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung von bestandenen Modulprüfungen ist nicht zulässig.
- (5) Prüfungssprache ist Deutsch und/oder Englisch. Das Nähere ergibt sich aus der Prüfungsübersicht (Anlage 1).

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fakultätsvorstand der Fakultät Wirtschaft- und Sozialwissenschaften bestellt einen Prüfungsausschuss. Dieser besteht aus mindestens zwei Professoren, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angehören und im Masterstudiengang prüfungsberechtigt sind. Die Amtszeit beträgt mindestens zwei Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über Verteilung der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Weiterentwicklung der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch das Prüfungssekretariat unterstützt.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Modulprüfungen beizuwohnen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, verpflichtet sie die bzw. der Vorsitzende zur Verschwiegenheit.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modulprüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer.
- (2) Zu Prüferinnen und Prüfern können Professorinnen und Professoren sowie andere Personen mit Prüfungsbefugnis gemäß Landeshochschulgesetz., insbesondere Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Universität Hohenheim oder an einer anderen Hochschule ausüben. Bei mündlichen Prüfungen ist vom jeweiligen Prüferinnen und Prüfern ein Beisitz zu bestellen. Diesen können nur Sachkundige innehaben, die selbst mindestens eine Master-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung im jeweiligen Studiengang oder in einem anderen, das Fachgebiet der Modulprüfung umfassenden Studiengang abgelegt haben.
- (3) Zum Prüfenden der Master-Thesis können alle Prüferinnen und Prüfer gemäß Absatz 2 bestellt werden, außer dieser ist aus wichtigem Grund verhindert.

§ 9 Bildung und Gewichtung von Noten

- (1) Die Noten des Wahl-, Grundlagen- und Schwerpunktbereichs errechnen sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel aller Noten der zugehörigen benoteten Modulprüfungen.
- (2) Die Gesamtnote der Externenprüfung errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel aller zugehörigen benoteten Modulprüfungen.

§ 10 Bewertung der benoteten Modulprüfungen, Bestehen der Prüfungen

- (1) Modulprüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin bewertet.
- (2) Die unbenoteten Modulprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Für die Bewertung benoteter Modulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

ausreichend: eine Leistung, die trotz gewisser Mängel noch den Anforderungen genügt;
nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (4) Die Noten aus Absatz 3 werden durch folgende Zahlenwerte ausgedrückt:
sehr gut: 1; gut: 2; befriedigend: 3; ausreichend: 4; nicht ausreichend: 5.
Zur differenzierten Bewertung sind bei den Einzelnoten folgende Zwischenwerte zulässig:
sehr gut (1,3); gut (1,7); gut (2,3); befriedigend (2,7); befriedigend (3,3); ausreichend (3,7).
- (5) Die benotete Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde.
- (6) Im Ergebnis einer Notenberechnung nach § 9 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Die Gesamtnote eines Bereichs oder einer bestandenen Externenprüfung lautet:
- | | | | |
|--------|---------|-----|----------------------|
| | bis 1,1 | als | „sehr gut (1,0)“ |
| ab 1,2 | bis 1,5 | als | „sehr gut (1,3)“ |
| ab 1,6 | bis 1,8 | als | „gut (1,7)“ |
| ab 1,9 | bis 2,1 | als | „gut (2,0)“ |
| ab 2,2 | bis 2,5 | als | „gut (2,3)“ |
| ab 2,6 | bis 2,8 | als | „befriedigend (2,7)“ |
| ab 2,9 | bis 3,1 | als | „befriedigend (3,0)“ |
| ab 3,2 | bis 3,5 | als | „befriedigend (3,3)“ |
| ab 3,6 | bis 3,8 | als | „ausreichend (3,7)“ |
| ab 3,9 | bis 4,0 | als | „ausreichend (4,0)“ |
- (8) Die Bildung von Bereichs- und Gesamtnoten im Falle der Anrechnung von Leistungen richtet sich nach § 9.

§ 11 Bestehen der Externenprüfung

Die Externenprüfung ist bestanden, wenn die nach dieser Prüfungsordnung dazu erforderlichen ECTS-Punkte erzielt worden sind. Dabei müssen die einzelnen Modulprüfungen nach § 5 Absatz 2 bestanden worden sein.

§ 12 Nichtbestehen einer Modulprüfung, endgültiges Nichtbestehen der Externenprüfung

- (1) Eine benotete Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Externenprüfung hat endgültig nicht bestanden, wer
- im zweiten Versuch die Master-Thesis oder die Projektstudie nicht bestanden hat oder gemäß den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung so eingestuft wird,
 - den Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung gemäß § 13 Absatz 2 verloren hat.
- (3) Über das endgültige Nichtbestehen der Externenprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Wer die Externenprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Externenprüfung nicht bestanden ist.

§ 13 Fristen, Schutzfristen, Verlust des Prüfungsanspruchs

- (1) Durch das Prüfungsangebot wird sichergestellt, dass die Externenprüfung grundsätzlich innerhalb der nach dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Frist gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 vollständig abgelegt werden kann. Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Frist abgeschlossen werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen werden und alle erforderlichen Leistungen vorliegen.
- (2) Wer einschließlich etwaiger Wiederholungen innerhalb von vier Jahren seit der Zulassung zur Externenprüfung die Externenprüfung inkl. der Projektstudie gemäß § 17 nicht erfolgreich abgeschlossen hat, verliert den Prüfungsanspruch und die Zulassung zur Externenprüfung, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

- (3) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Die Bearbeitungszeit einer Master-Thesis kann nicht durch eine Mutterschutzfrist unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Mutterschutzfrist wird ein neues Thema ausgegeben. Das Gleiche gilt für die Projektstudie gemäß § 17.
- (4) Gleichfalls sind die Fristen einer Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Spätestens vier Wochen vor Beginn der Elternzeit ist dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume Elternzeit in Anspruch genommen werden soll. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BErzGG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit einer Master-Thesis kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird ein neues Thema ausgegeben. Das Gleiche gilt für die Projektstudie gemäß § 17.
- (5) Auf Antrag sind Fristen, in denen Teilnehmer Familienpflichten wahrzunehmen haben, entsprechend zu berücksichtigen. Der Antrag ist formlos an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

§ 14 Zweck und Ausgabe der Master Thesis

- (1) Die Master-Thesis ist eine schriftliche Modulprüfung, die zeigen soll, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich in dem die Externenprüfung abgelegt wird, einschließlich der angrenzenden Fachgebiete selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Zur Master-Thesis wird nur zugelassen, wer bereits 48 ECTS-Punkte erzielt hat.
- (3) Für eine mit mindestens ausreichend bewertete Master-Thesis werden 18 ECTS-Punkte erteilt.
- (4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Thesis Vorschläge zu machen. Grundsätzlich ist das Thema der Arbeit dem Grundlagen- oder dem Schwerpunktbereich zu entnehmen. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss auch die Wahl eines Themas aus einem anderen Themengebiet zulassen. Findet jemand von sich aus keine Betreuungsperson für die Master-Thesis, so bestimmt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine solche und veranlasst die Ausgabe eines Themas.
- (5) Die Master-Thesis wird grundsätzlich von Prüferinnen und Prüfern gemäß § 8 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung betreut. Andere Betreuer können auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuss zugelassen werden.
- (6) Die zu prüfende Person beantragt die Vergabe der Arbeit beim Prüfungssekretariat. Arbeitsthema und Datum der Ausgabe sind von der betreuenden Person beim Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss bestellt den Prüfer.
- (7) Die Master-Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Abfassung in einer anderen Sprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis der Prüfenden vorliegt.
- (8) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei der Ausgabe schriftlich zu erklären, ob ihr bzw. ihm an der Universität Hohenheim oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bereits ein Thema zur Bearbeitung als Master-Thesis oder als vergleichbare Arbeit vergeben worden ist. Eine anderweitig als Leistung verwendete Arbeit kann nicht als Master-Thesis vergeben oder anerkannt werden.

§ 15 Bearbeitungszeit der Master-Thesis

- (1) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind von der bzw. dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.
- (2) Wird die Bearbeitungszeit nicht eingehalten, so gilt die Master-Thesis als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 16 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis ist fristgemäß im Prüfungssekretariat gebunden in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form (CD) abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Äußerungen übernommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Leistung verwendet wurde.
- (3) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss einen Zweitprüfer bestellen. Die Note der Master-Thesis wird in diesem Fall als arithmetische Mittel der Einzelnoten der beiden Gutachtenden ermittelt. § 10 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (4) Die Master-Thesis soll unverzüglich vom Prüfer, spätestens jedoch drei Monate nach Abgabe bewertet sein. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Frist nicht überschritten wird. Die Bewertung ist der geprüften Person durch das Prüfungssekretariat bekannt zu geben.
- (5) Die Master-Thesis kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden, sofern sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlt zum Abschluss der Externenprüfung nur noch die Master-Thesis, ist die Ausgabe eines neuen Themas innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (6) Eine Rückgabe eines ausgegebenen Themas ist nicht möglich. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann jedoch schriftlich dem Prüfungsausschuss gegenüber erklären, dass sie bzw. er eine Master-Thesis zum angegebenen Thema nicht abgeben wird, und gleichzeitig um Ausgabe eines Themas für den Wiederholungsversuch bitten. Damit gilt das Nichtbestehen der ersten Master-Thesis als festgestellt; für eine Wiederholung gelten die Fristen aus Absatz 5 Satz 2. Eine Erklärung nach Satz 2 ist frühestens nach der Hälfte der Bearbeitungszeit zulässig.

§ 17 Projektstudie

- (1) Eine Projektstudie muss nur dann erstellt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Zulassung weniger als 210 ECTS durch den ersten Hochschulabschluss nachgewiesen hat.
- (2) Im Rahmen der Projektstudie erstellt die Kandidatin bzw. der Kandidat eine selbstständige wissenschaftliche Ausarbeitung zu einem aktuellen berufspraktischen Themengebiet, das nicht Gegenstand der Master-Thesis ist. Die Ausarbeitung soll eine grundlegende Problemstrukturierung und Einordnung in die wissenschaftliche Literatur sowie ab einer Bearbeitungszeit von 4 Monaten eine eigene empirische Erhebung umfassen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Projektstudie sind von der bzw. dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.
- (3) Die Anmeldung zur Projektstudie kann nach erfolgreichem Abschluss des Grundlagen-bereichs erfolgen.
- (4) Die Projektstudie kann grundsätzlich von Prüferinnen und Prüfern gemäß § 8 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung betreut und geprüft werden. Andere Betreuer können auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuss zugelassen werden.
- (5) Die Bearbeitungszeit sowie der Arbeitsaufwand der Projektstudie sind entweder:
 - 6 Monate (30 ECTS),
 - 5 Monate (24 ECTS),
 - 4 Monate (18 ECTS),
 - 3 Monate (12 ECTS) oder
 - 2 Monate (6 ECTS).
- (6) Der Umfang der Projektstudie wird im Rahmen der Zulassung durch den Zulassungsausschuss festgelegt.
- (7) Wird die Bearbeitungszeit nicht eingehalten, so gilt die Projektstudie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht zu

vertreten.

- (8) Die Projektstudie kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden, sofern sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 18 Versäumnis, Nichterscheinen, Mitwirkungsmangel, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne triftigen Grund zu einer Prüfung nicht erscheint oder nicht mitwirkt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt. Dies gilt auch für die Nichtbearbeitung einer Klausur.
- (2) Ein für das Nichterscheinen, den Mitwirkungsmangel oder den Rücktritt geltend gemachter Grund muss unverzüglich in der Regel innerhalb von 7 Tagen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, ist die betreffende Prüfung erneut abzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Wer versucht, das Ergebnis der Modulprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, erhält für die betreffende Modulprüfung die Note „nicht ausreichend (5,0)“. Wer sich eines Verstoßes gegen diese Prüfungsordnung schuldig gemacht hat oder den Ablauf einer Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Modulprüfung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss solche Personen von der Erbringung weiterer Modulprüfung ausschließen. Gegen die Entscheidungen nach Satz 1 und 2 kann innerhalb einer Frist von sieben Tagen beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden.

§ 19 Anerkennung von Leistungen, Anrechnung von Studienzeiten

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in den Studiengängen an der Universität Hohenheim, an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Modulprüfungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, die auf die Externenprüfung anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Modulprüfungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeitsprüfung orientiert sich bezüglich der Inhalte und Anforderungen an den Lernzielen und den zu vermittelnden Kompetenzen des Moduls. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dem Inhalt des Moduls und den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen.
- (3) Die Anerkennung von Prüfungen erfolgt auf schriftlichen Antrag. Es obliegt der Antragstellerin / dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Über die Anerkennung von Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Unklarheiten kann der Prüfungsausschuss Modulverantwortliche fachlich nahe stehender Module zu Rate ziehen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.
- (4) Werden Prüfungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe des § 8 zu übernehmen und in die Berechnung der Bereichsnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Für die anerkannte Leistung werden die ECTS-Punkte der Externenprüfung des Master of Science in Finance übernommen, die die anerkannte Leistung ersetzt. Diese Punkte werden nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtbewertung einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Die Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über

Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

§ 20 Master-Zeugnis

- (1) Wer die Externenprüfung bestanden hat, erhält unverzüglich nach Vorliegen aller erforderlichen Nachweise, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Externenprüfung werden die ECTS-Punkte, die Modul- bzw. Bereichsnoten, das Thema der Master-Thesis und deren Note, die Gesamtnote sowie die ECTS-Punkte und die Note der Projektstudie, jeweils auch in Zahlenangabe mit einer Dezimalstelle, aufgenommen. Im Zeugnis der Externenprüfung sind Wahlmodule sowie alle Prüferinnen bzw. Prüfer anzugeben. Das Master-Zeugnis enthält auch eine Übertragung in Englisch.
- (2) Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertretung zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung erbracht worden ist.

§ 21 Master-Urkunde

- (1) Ist die Externenprüfung bestanden, wird hierüber eine Master-Urkunde, zweisprachig in Deutsch und Englisch, ausgestellt. Die Master-Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und wird gleichzeitig mit ihm ausgehändigt. Die Master-Urkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor und der Dekanin bzw. dem Dekan oder deren bzw. dessen Stellvertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (2) Mit der Aushändigung der Master-Urkunde wird das Recht zur Führung des Mastergrades erworben.
- (3) Zusätzlich wird ein in englischer Sprache ausgestellte „Programmbeschreibung“ ausgehändigt. Es trägt das gleiche Datum wie die Master-Urkunde.

§ 22 Ungültigkeit der Externenprüfung nach Zeugnisausgabe

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Modulprüfung der Externenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Modulprüfung, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend § 20 Absatz 3 berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung oder einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschungsabsicht bestand und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie die Programmbeschreibung sind einzuziehen und gegebenenfalls neue zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2014 in Kraft.

Stuttgart, den 17. Februar 2014

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-